

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 10. November 2017

Nummer 12 | Woche 45



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

– Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2017	Seite 3
– Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gartenweg – Trebitz“	Seite 4
– Aufhebung des Beschlusses G-60-95/05 – Änderung Bebauungsplan Bauernfeld	Seite 5
– Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Schwedenweg“ der Gemeinde Borkheide	Seite 7
– Aufhebung des Beschlusses Bh-60-200/00 – Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Friedrich-Engels-Straße“	Seite 8
– Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brück und den Gemeinden des Amtes Brück	Seite 10
– Bekanntmachung des Finanzamtes Cottbus über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung.....	Seite 12
– Information der Oberförsterei Lehnin	Seite 13
– Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2017 des TAZV „Freies Havelbruch“	Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

– Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2009 der Gemeinde Planetal	
• Beschluss der geprüften Jahresrechnung 2009	Seite 14
• Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009	Seite 15
– Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal 2017 und Bekanntmachungsanordnung	Seite 16
– Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming 2017 und Bekanntmachungsanordnung	Seite 17
– Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ 2017 und Bekanntmachungsanordnung.....	Seite 18
– Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung).....	Seite 19
– Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).....	Seite 24

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Nachtragshaushaltsatzung
der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2017 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	3.709.500	158.000	802.800	3.064.700
ordentliche Aufwendungen	4.332.800	11.500	280.900	4.063.400
außerordentliche Erträge	72.000	0	0	72.000
außerordentliche Aufwendungen	72.000	0	0	72.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	3.702.400	250.000	802.800	3.149.600
die Auszahlungen	4.876.700	35.000	315.900	4.595.800
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.508.400	164.000	802.800	2.869.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.988.000	9.800	280.900	3.716.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	194.000	86.000	0	280.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	775.100	25.200	35.000	765.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	113.600	0	0	113.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

unverändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 202.000 € um 102.000 € erhöht und damit auf 304.000 € festgesetzt

§§ 4 – 6

unverändert

Brück, den 12.10.2017



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2017 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Borkheide für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 12.10.2017



M. Köhler
Amtdirektor

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gartenweg – Trebitz“

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. September 2017 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenweg – Trebitz“ beschlossen (Br-30-361/17).

Planungsziel ist die städtebaulich sinnvolle Entwicklung des Gemeindeteils Trebitz sowie die damit einhergehende Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Aufbaustraße und südlich des Gartenweges und schließt westlich an den Innenbereich gemäß Klarstellungsatzung an.

Das Planverfahren soll gemäß § 13 b BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 4. Oktober 2017

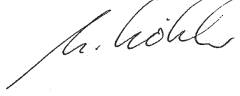


M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 21. September 2017 beschlossene Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Gartenweg – Trebitz“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 4. Oktober 2017



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Darstellung des Plangebietes



Aufhebung des Beschlusses G-60-95/05 – Änderung Bebauungsplan Bauernfeld

Die Gemeindevertretung Golzow hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. September 2017 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses G-60-95/05 zur Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Bauernfeld“ beschlossen (G-30-252/17).

Ziel des Änderungsverfahrens war die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Biogasanlage. Das Verfahren wurde nach Genehmigung der Biogasanlage nicht fortgeführt. Ein städtebauliches Erfordernis besteht für die Planung nicht mehr.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Golzow öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 4. Oktober 2017

M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 5. September 2017 beschlossene Beschluss zur Aufhebung des Änderungsverfahrens wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 4. Oktober 2017

M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches
Bebauungsplan „Schwedenweg“ der Gemeinde Borkheide**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. September 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwedenweg“ beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 28. September 2017 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Darlegung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Es sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Wohnbebauung geschaffen werden. Das Plangebiet wird im Süden durch die Straße „Schäper Straße“, im Norden durch den „Birkenhain“, im Osten durch die Straße Am Uhlenhorst und im Westen durch die Wohnbebauung in der „Schäper Straße“ begrenzt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie Umweltbericht wird in der Zeit vom

20. November bis zum 22. Dezember 2017

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr	sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr		

Zusätzlich werden die auszulegenden Unterlagen über www.amt-brueck.de in der Rubrik Politik & Verwaltung unter Bauleitplanung/laufende Verfahren verfügbar gemacht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Brück, den 5. Oktober 2017




M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 28. September 2017 beschlossene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Schwedenweg“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

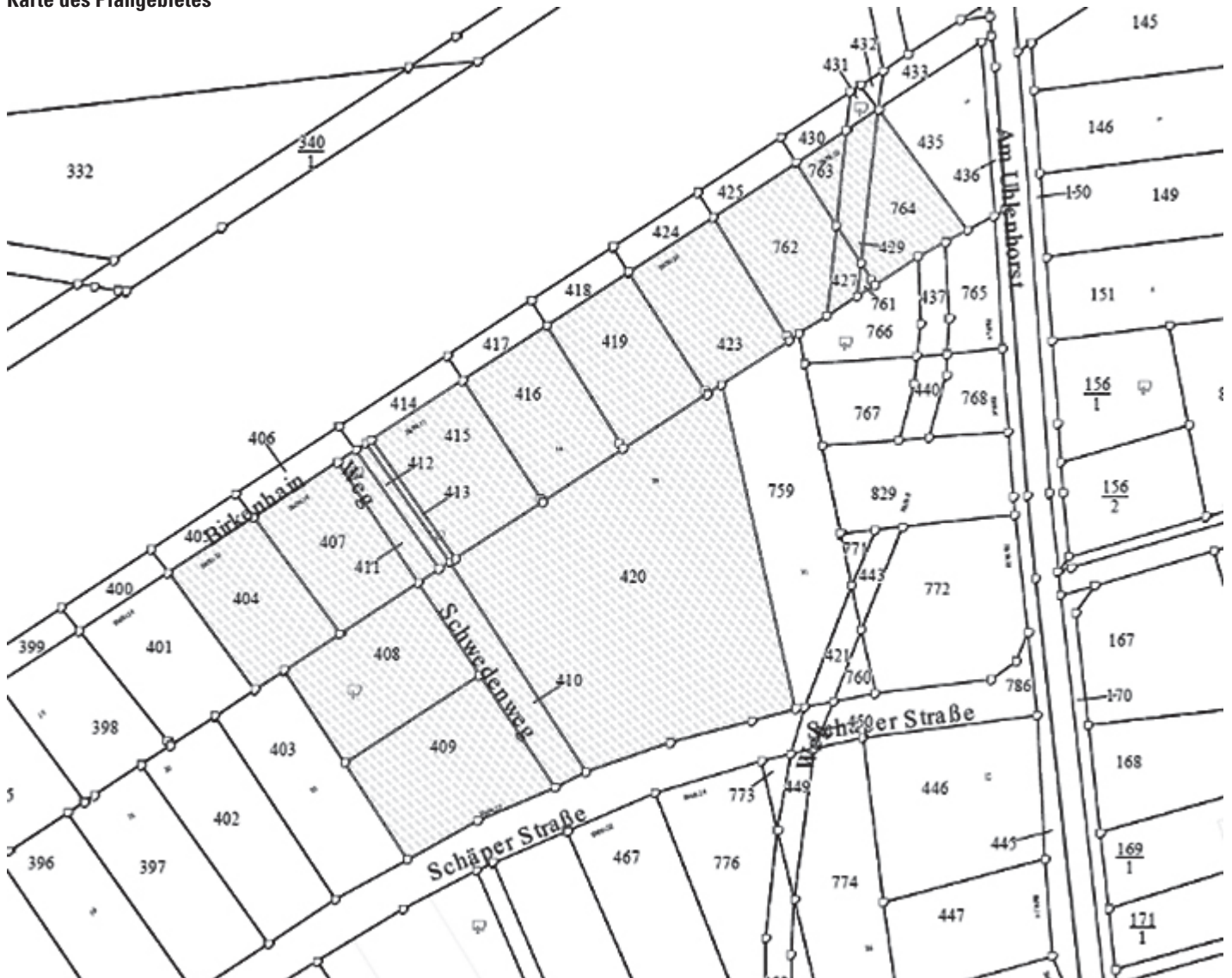
Brück, den 5. Oktober 2017



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Karte des Plangebietes



**Aufhebung des Beschlusses Bh-60-200/00 –
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 11 „Friedrich-Engels-Straße“**

Die Gemeindevertretung Borkheide hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. September 2017 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Bh-60-200/00 für den Bebauungsplan Nr. 11 „Friedrich-Engels-Straße“ beschlossen (Bh-30-272/17).

Ziel des Änderungsverfahrens war die Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Wohnbebauung. Das Verfahren wurde nach Genehmigung eines Wohngebäudes nicht fortgeführt. Ein städtebauliches Erfordernis besteht für die Planung nicht mehr. Das Plangebiet befindet sich an der Friedrich-Engels-Straße gegenüberliegend der Straße „Amselgrund“ (siehe Anlage).

Die betroffenen Flächen sind im Entwurf des Flächennutzungsplans als Wohnbauflächen vorgesehen.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Borkheide öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 19. Oktober 2017

M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Gemeindevertreterversammlung am 28. September 2017 beschlossene Beschluss zur Aufhebung des Planverfahrens wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 28. Oktober 2017



M. Köhler
Amtsleiter

Karte des Plangebietes



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Brück und den Gemeinden des Amtes Brück vom 11.10.2017

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]), und dem Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 11.10.2017, wird durch den Amtsdirektor des Amtes Brück als örtliche Ordnungsbehörde für die Gemeinden des Amtes Brück folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Abfall- und Sammelbehälter, Abfallsäcke
- § 7 Kinderspielplätze
- § 8 Öffentliche Einrichtungen
- § 9 Schutzvorkehrungen
- § 10 Werbung, Plakatieren
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen
- § 13 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Weitergelten anderer Rechtsvorschriften
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1**Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle dem Amt Brück angehörenden Gemeinden.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Straßen gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör. Als Zubehör sind die Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung anzusehen.

Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere die Fahrbahnen, Wege und Plätze, sowie Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugängliche Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Spiel- und Sporteinrichtungen, Rasthütten, Buswartehäuser und ähnliche Einrichtungen; Denkmale und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

§ 3**Allgemeine Verhaltenspflichten**

Auf Verkehrsflächen und auf Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

§ 4**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Widmung oder Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung des Amtes Brück, soweit nicht nach dieser Verordnung oder anderen Vorschriften die Benutzung geregelt ist.

Es ist insbesondere untersagt:

1. Kraftfahrzeuge auf Anlagen abzustellen oder zu parken
2. in der Öffentlichkeit zu Urinieren oder seine Notdurft zu verrichten
3. unbefugt Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder anzupflanzen (Aufgaben der Straßenreinigung bleiben hiervon unberührt);
4. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben, aufzustellen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
5. auf Anlagen zu lagern, zu schlafen, zu übernachten oder sich so zu verhalten, dass andere Personen, insbesondere durch Betteln, Pöbeln oder Grölen behindert oder belästigt werden.

§ 5**Verunreinigungsverbot**

Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen aller Art, sowie von scharfkantigen, spitzen, oder anderweitig gefährlichen Gegenständen oder Stoffen;
2. das Reinigen von Fahrzeugen, ausgenommen davon sind Reinigungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit;
3. das Ablassen oder die Einleitung von gefährlichen oder giftigen Stoffen (z.B. Öl, Benzin etc.) auf die Straße oder in die öffentliche Kanalisation. Falls derartige Stoffe durch einen Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation zu verhindern. Die Amtsverwaltung ist sofort darüber zu informieren, außerhalb der Dienstzeiten die Polizei.

Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 5 m um die Verkaufsstelle Abfälle einzusammeln.

Wer auf Straßen und Verkehrsflächen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere Straßen und Anlagen nicht beschmutzen. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Dazu sind geeignete Materialien (z.B. Tüten) zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 6

Abfall- und Sammelbehälter, Abfallsäcke

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in öffentliche Abfallbehälter entsorgt werden;

Die öffentlich aufgestellten Wertstoffcontainer (Glas, Alttextilien) sind für Entsorgungen der Wertstoffe aus Haushalten bereitgestellt. Wertstoffcontainer dürfen nur mit den, dem Sammelzweck entsprechenden, Materialien befüllt werden.

Die auf den Behältern angegebenen Benutzungszeiten sind zu beachten. Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an den Wertstoffcontainerstellflächen oder auf den Wertstoffcontainern ist untersagt.

Abfallbehälter und Abfallsäcke dürfen frühestens am Abend vor dem Tag der Entleerung bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Behinderung auf öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen ist, dies gilt auch für die Bereitstellung von Sperrmüll. Geleerte Abfallbehälter und durch die Sperrmüllabfuhr stehen gelassene Gegenstände sind umgehend, jedoch spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Verunreinigungen des Abstellplatzes sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7

Kinderspielplätze

Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern im Alter bis zu 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Hinweise eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, Hunde sind an der Leine zu führen. Der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.

§ 8

Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Löschwasserentnahmestellen, Regenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst zu beeinträchtigen. Im Winter sind die Anlieger und Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken verantwortlich, Löschwasserentnahmestellen, Regenrinnen und Einflussöffnungen im Rahmen ihrer Straßenreinigungspflicht von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 9

Schutzvorkehrungen

Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten, Bäume und Sträucher so gepflegt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere spitze oder scharfe Gegenstände an Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass durch diese Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können.

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu entfernen, wenn durch diese für Personen oder Sachwerte eine Gefahr entstehen kann.

§ 10

Werbung, Plakatieren

Zum Schutz eines ansprechenden Ortsbildes ist es verboten, Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung, insbesondere Lichtmasten, Schalt- und Verteilerkästen, Buswartehäuschen, Einfriedungen oder Bäume zu besprühen, zu beschriften, zu verschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten oder Plakate, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften unbefugt anzubringen.

Dieses Verbot gilt nicht für Plakatierungen die durch das Amt Brück genehmigt wurden.

§ 11

Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der amtlich zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist dauerhaft sowie von der Straße leicht erkennbar und deutlich lesbar, neben dem oder am Haupteingang des Hauptgebäudes anzubringen. Gestattet die Lage eines Gebäudes bzw. Grundstückes kein zweifelsfreies Erkennen desselben von Gehweg oder Fahrbahn aus, so ist die Hausnummer auf geeignete Weise an der Grundstücksgrenze anzubringen.

Die Hausnummer muss sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben. Es sind nur Zahlen und Buchstaben in lateinischer Schriftart zulässig, wobei eine Mindestzeichenhöhe von 10 cm nicht unterschritten werden darf. Ebenso darf die Sichtbarkeit nicht durch Bäume, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.

Trägt das Grundstück die Bezeichnung einer anderen Straße, so ist zusätzlich zur Hausnummer die Straßenbezeichnung anzubringen.

Bei Vergabe neuer Hausnummern darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Öffentlich zugängliche Gewässer und Eisflächen

Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern, wie Löschteichen, Brunnenbecken, Teichen u. Ä. ist verboten. Das Befahren der Gewässer mit Booten ist nur mit Erlaubnis des Nutzungsberechtigten gestattet. Eisflächen von öffentlich zugänglichen Gewässern dürfen nicht betreten werden.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Amtsdirektor des Amtes Brück kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. gegen die allgemeinen Verhaltenspflichten nach § 3 dieser Verordnung verstößt,
2. entgegen der Regelungen des § 4, Nr. 1 dieser Verordnung Fahrzeuge in Anlagen abstellt oder parkt,
3. entgegen der Regelungen des § 4, Nr. 2 dieser Verordnung in der Öffentlichkeit uriniert oder seine Notdurft verrichtet,
4. entgegen der Regelungen des § 4, Nr. 3 dieser Verordnung Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen beschädigt, entfernt oder anpflanzt
5. entgegen der Regelungen des § 4, Nr. 4 dieser Verordnung Bänke, Tische, Einfriedungen, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, verändert, beschmutzt, bemalt, beklebt, unerlaubt aufstellt oder nicht bestimmungsgemäß benutzt,
6. entgegen der Regelungen des § 4, Nr. 5 dieser Verordnung lagert, schläft oder übernachtet oder sich so verhält, dass andere behindert oder belästigt werden,
7. entgegen der Regelungen des § 5, Nr. 1 dieser Verordnung Abfälle zurücklässt oder wegwirft,

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- 8. entgegen der Regelungen des § 5, Nr. 2 dieser Verordnung Fahrzeuge reinigt,
- 9. entgegen der Regelungen des § 5, Nr. 3 dieser Verordnung gefährliche oder giftige Stoffe ablässt oder einleitet,
- 10. entgegen der Regelungen des § 5, Absatz 2 dieser Verordnung Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder Behältnisse nicht aufstellt,
- 11. entgegen der Regelungen des § 5, Absatz 3 dieser Verordnung Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort entfernt,
- 12. entgegen der Regelungen des § 6 dieser Verordnung Abfall in öffentlich aufgestellten Abfallbehältern entsorgt oder die Benutzungszeiten von Wertstoffcontainern nicht beachtet, Mülltonnen, Müllsäcke oder Sperrmüll bereits eher als am Abend vor der Leerung bereitstellt, Behälter oder Abfälle, die stehen gelassen wurden oder Verunreinigungen nicht wie angegeben entfernt,
- 13. entgegen der Regelungen des § 7, Kinderspielplätze benutzt, ohne die Altersgrenze zu beachten, sich nach Einbruch der Dunkelheit noch auf Kinderspielplätzen aufhält, Hunde nicht an der Leine führt oder alkoholische Getränke oder Rauschmittel konsumiert,
- 14. entgegen der Regelungen des § 8 dieser Verordnung Hydranten, Regenrinnen, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle verschmutzt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst beeinträchtigt oder diese im Winter nicht von Eis oder Schnee freihält,
- 15. entgegen der Regelungen des § 9 dieser Verordnung Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht beseitigt, Grundstückseinfriedungen oder Anpflanzungen nicht so herstellt oder verändert, dass Personen oder Tiere nicht verletzt oder Sachen nicht beschädigt werden,
- 16. entgegen der Regelungen des § 10 dieser Verordnung Sachen bemalt, besprüht, beschriftet oder verschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet oder Plakate, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen oder sonstige Werbeschriften unbefugt anbringt,

- 17. entgegen der Regelungen des § 11 dieser Verordnung Hausnummern nicht wie gefordert anbringt,
- 18. entgegen der Regelungen des § 12 dieser Verordnung in Teichen, Löschteichen oder Brunnenbecken badet, diese Gewässer mit Booten befährt oder Eisflächen auf diesen Gewässern betritt.

Verstöße können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der derzeit gültigen Fassung, mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 15

Weitergelten anderer Rechtsvorschriften

Die in anderen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden des Amtes Brück und der Stadt Brück getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Brück, den 11.10.2017

Der Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der durchgeführten Nachschätzung im Amt Brück;

- Gemarkung Baitz Flur 1, 2, 3, 4, 5 und 6**
- Gemarkung Brück Flur 6, 7, 8, 9 und 11**
- Gemarkung Trebitz Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7**
- Gemarkung Cammer Flur 10**
- Gemarkung Damelang Flur 4**
- Gemarkung Freienthal Flur 3, 5, 6, 7 und 8**

werden in der Zeit vom **08.01.2018** bis **04.02.2018** in den Diensträumen des

**Finanzamt Potsdam
Steinstraße 104-106
Haus 10
Zimmer 1719**

während der Sprechstunden	Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Donnerstag	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
	Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind.

Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **04.03.2018**.

Bei Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Cottbus, den 11.10.2017

Wrede
Vorsteherin des Finanzamtes Cottbus

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Oberförsterei Lehnin informiert

Das Revier Golzow ist zur Zeit nicht besetzt. Welcher Revierleiter für die einzelnen Gemarkungen zuständig ist, finden sie in der folgenden Aufstellung.

Revier Golzow:

- Gemarkungen Ragösen, Golzow, Lucksfleiß, Grüneiche und Pernitz
Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195
- Gemarkungen Reckahn, Krahn und Desmathen
Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537
- Gemarkung Wollin
Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357

Neun Reviere umfasst die Oberförsterei.

- **Revier Werbig:** Revierleiter Lutz Dikall, Telefon 033847 90195.
Gemarkungen: Groß Briesen, Werbig und Gräben.
- **Revier Brandenburg:** Revierleiter Peter Richter, Telefon 03381 619599.
Gemarkungen: Brandenburg, Götting, Gollwitz, Klein Kreutz, Saaringen, Schmerzke und Wust.
- **Revier Wusterwitz:** Revierleiter Thorsten Hufnagel, Telefon 033839 63888. Gemarkungen: Mahlenzien, Bendsdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz und Zitz.
- **Revier Görzke:** Revierleiter Thomas Schmidt, Telefon 033833 71480.
Gemarkungen: Görzke, Buckau, Dretzen, Hohenlobbese und Rottstock.
- **Revier Lehnin:** Revierleiterin Rosemarie Schönfeld, Telefon 033207 32537. Gemarkungen: Cammer, Damelang, Freienthal, Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Oberjünne, Rädell und Göhlsdorf.
- **Revier Groß Kreutz:** Revierleiter Joachim Bergmüller, Telefon 03381 798821. Gemarkungen: Mötzwow, Damsdorf, Deetz, Götz, Jeserig, Lünow, Netzen, Prützke, Rietz b. Lehnin, Roskow, Schenkenberg, Trechwitz, Weseram, Bochow, Groß Kreutz, Krielow, Schmergow.
- **Revier Päwesin:** Revierleiter Ralf Bärthel, Telefon 033239 20777.
Gemarkungen: Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Marzahne, Päwesin, Riewend, Pritzerbe und Radewege.
- **Revier Ziesar:** Revierleiter Lothar Greinke, Telefon 033830 12357.
Gemarkungen: Boecke, Bücknitz, Glienecke, Köpemitz, Steinberg, Wenzlow und Ziesar.

Sturmschaden durch „Xavier“

Der Orkan Xavier hat in den Wäldern der Oberförsterei Lehnin seine Spuren hinterlassen. Erste Prognosen haben eine Schadholzmenge von ca. 22 800 fm Holz im Kommunal- und Privatwald ergeben. Für die Beseitigung der

Schäden, die Verkehrssicherungspflicht, dass Freiräumen der Wege oder der Aufarbeitung umgestürzter Bäume liegt die Verantwortung beim jeweiligen Waldbesitzer. Für den zwangsweise durchgeführten Holzeinschlag können Steuererleichterungen beim Finanzamt beantragt werden. Im Rahmen ihrer forstbehördlichen Aufgaben unterstützen die Revierförster betroffene Waldbesitzer.

Waldbesucher sollten beim Betreten des Waldes vorsichtig sein. Weiterhin können Bäume umstürzen oder abgebrochene Äste aus den Bäumen fallen. Abgesperrte Bereiche sind nicht zu betreten.

Inventur von Wildverbiss und Schälé im Wald aller Eigentumsarten

Verbeißendes Schalenwild übt in weiten Teilen einen mehr oder weniger starken negativen Einfluss auf die Entwicklung der jungen Waldgeneration aus. Der Aufbau gesunder und artenreicher Waldbestände kann erheblich erschwert oder sogar verhindert werden. Im Rahmen der Überwachung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Abs. 1, Nr. 7 LWaldG durch die untere Forstbehörde, ist eine Inventur von Wildverbiss und Schälé im Wald aller Eigentumsarten durchgeführt worden. Die Ergebnisse können zu den Öffnungszeiten im Büro der Oberförsterei eingesehen werden.

Waldschutzsituation:

Derzeit besteht kein erhöhtes Aufkommen im Bereich der Oberförsterei Lehnin an für den Wald gefährlichen Insekten. Die einzelnen Forstschädlinge wie z. B. die Gemeine Kiefernbuschhornblattwespe, der Buchdrucker, der Blaue Kiefernprachtkäfer werden weiter überwacht um ggf. reagieren zu können.

In Südbrandenburg wurde die Dothistroma-Nadelbräune an Schwarzkiefern festgestellt. Es handelt sich um einen nicht heimischen Pilz, der die Bäume zum Absterben bringt. Der Befall konnte auf 46 ha nachgewiesen werden. Zur Eindämmung des Quarantäneschaderregers werden die betroffenen Bestände kahl geschlagen und das Holz entsorgt.

Die Oberförsterei Lehnin mit Sitz in 14797 Kloster Lehnin, Am Fischersberg 6, ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 03382 310, E-Mail: obf.lehnin@lfb.brandenburg.de, Fax: 0331 275484360

Internet: www.forst.brandenburg.de

gez. Dechow

Leiter der Oberförsterei

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Wasserzählerablesung zur Jahresverbrauchsabrechnung 2017

Im Zeitraum vom 04.12.2017 bis 21.12.2017 führt der TAZV „Freies Havelbruch“ im Verbandsgebiet die diesjährige Wasserzählerablesung durch.

Die Ablesung erfolgt im genannten Zeitraum flächendeckend im gesamten Verbandsgebiet (Golzow, Oberjünne, Krahe und Reckahn).

Ablesungen erfolgen jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2017. Diese werden zum Jahresanfang 2018 erstellt. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2018 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2018 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2017 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des WAV „Hoher Fläming“ vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie unseren Alesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Ableser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugegangenen Ablesezettel ausgefüllt an den TAZV „Freies Havelbruch“ zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß der geltenden Satzung geschätzt werden.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Keding
kaufmännische Betriebsführung des TAZV „Freies Havelbruch“
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin
Tel: 03382/730748
Fax: 03382/730762
E-Mail: energie@lehnin.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Gemeindevertretung Planetal

BESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 14. Sitzung am 06.09.2017 den folgenden Beschluss Nr. 68/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
9	8	8	0	0

Niemegk, 06.09.2017



Commichau
Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –**Gemeindevertretung Planetal****BESCHLUSS**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal hat in ihrer 14. Sitzung am 06.09.2017 den folgenden Beschluss Nr. 69/GVPI gefasst.

Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Planetal.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
9	8	8	0	0

Niemegk, 06.09.2017



Commichau

Vorsitzende der Gemeindevertretung Planetal

Ehrenamtliche Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehenden in der Gemeindevertretung am 06.09.2017 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Planetal sowie über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 07.09.2017



Hemmerling

Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung der Gemeinde Planetal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.656.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.934.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.844.000 EUR
Auszahlungen auf	2.199.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.611.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.859.100 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	232.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	329.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 313 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Niemeck, den 12.10.2017


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Planetal am 11.10.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 12.10.2017


Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.408.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.687.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf	88.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.379.100 EUR
Auszahlungen auf	1.597.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.247.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.519.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	131.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	72.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

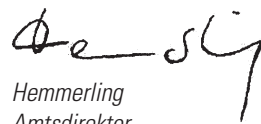
§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und 30.000 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

Niemeck, den 26.10.2017


Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 25.10.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 26.10.2017


Hemmerling
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Haushaltssatzung der Gemeinde Mühlenfließ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.10.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.429.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.714.900 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.410.500 EUR
Auszahlungen auf	1.753.800 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.353.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.635.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	116.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.700 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 375 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Ein freiwilliges Haushaltssicherungskonzept wurde erstellt. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind im Haushaltsplan eingearbeitet und umzusetzen.

Niemegk, den den 23.10.2017



Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

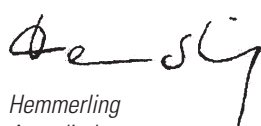
Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 18.10.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung sowie das freiwillige Haushaltssicherungskonzept wurden dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Das Haushaltssicherungskonzept und die Haushaltssatzung liegen mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 23.10.2017



Hemmerling
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 17. Februar 2015 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rabenstein/Fläming gelegenen kommunalen Friedhöfe (im Folgenden auch Friedhof genannt):

- a) der kommunale Friedhof im OT Garrey, gelegen in der Gemarkung Garrey, Flur 2, Flurstück 104/ 1 und 110/ 4,
- b) der gesamte Friedhof im OT Raben, sowohl der kommunale Teil, gelegen in der Gemarkung Raben, Flur 3, Flurstück 41 als auch der kirchliche Teil, der seit dem 01.01.1997 kommunal betreut wird, gelegen in der Gemarkung Raben, Flur 3, Flurstück 42

sowie für die kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Buchholz b. Niemeck, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Rabenstein/Fläming obliegt dem Amt Niemeck, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung stimmt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Ortsvorstehern ab.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Rabenstein/Fläming.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rabenstein/Fläming waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Das Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte bleibt unberührt.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5

Umwelt- und Naturschutz

- (1) Alle Beteiligten haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und hierdurch entstehende Mehrkosten nicht unzumutbar sind.
- (2) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der festgesetzten Öffnungszeiten gestattet:
 - vom 01.10. bis 31.03. von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - vom 01.04. bis 30.09. von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- (2) Trauerfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Totengedenkfeiern sind mindestens 4 Tage vorher anzumelden und mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestatten oder vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren;
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - Tiere frei herumlaufen zu lassen;
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen;
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen;
 - zu spielen, zu lärmern, zu musizieren und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (4) Hunde sind streng angeleint zu führen und ständig zu beaufsichtigen.
 - (5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.
 - (6) Bestimmte Lieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge von zugelassenen gewerblichen Betrieben dürfen nur die Hauptwege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.
 - (7) Fahrzeuge der Friedhofsbesucher und der Trauergesellschaft dürfen nur außerhalb des Friedhofes parken.
 - (8) Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.
 - (9) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen sind Gewerbetreibende, die:
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerkerrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhafte verursachen.
- (5) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze sauber und ordentlich zu verlassen. Die Gewerbetreibenden dürfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1-3 und Abs. 7 finden keine Anwendung.

§ 9

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen, wie z.B. die Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles beizufügen.
- (2) Wird die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Für die Bestattung haben die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
 1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die Enkelkinder,
 6. die Großeltern und
 7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.
- (6) Aschen werden auf dem kommunalen Friedhof nur in der Erde beigesetzt.
- (7) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.
- (8) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmer dürfen in der Regel Bestattungen auf dem Friedhof ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 10

Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht biologisch abbaubaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen im Ausland Verstorbener ausgenommen) hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge, Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die ökologisch verträglich sind.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

§ 11

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen des Grabes, das Tragen und Versenken des Sarges bzw. der Urne sowie das Auflegen der Kränze hat durch das Bestattungsunternehmen zu erfolgen, welches die Bestattung im Auftrage der Bestattungspflichtigen oder nächsten Angehörigen vornimmt. Auf Wunsch der Bestattungspflichtigen dürfen diese Aufgaben im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auch von Einwohnern des Ortes durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Bestattungspflichtigen selbst für die Beauftragung der Einwohner zuständig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Lage des Grabes und ist den Bestattungsunternehmen bzw. den beauftragten Personen gegenüber weisungsberechtigt.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (4) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale etc., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Die Nutzungsberechtigten der Nachbargrabstätten haben notwendige vorübergehende Veränderungen auf ihren Gräbern zu dulden.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre.

§ 13

Ausgrabung, Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Rabenstein/Fläming. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in Reihengräber, Wahlgräber und Gemeinschaftsanlagen.

§ 15

Reihengräber

- (1) Das Reihengrab wird der Reihe nach vergeben und erst im Todesfall durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Über den Erwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt. Ein Nacherwerb ist ausgeschlossen.
- (3) Die Reihengräber werden unterschieden in:

<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
– Erdreihengrab 2,60 m x 1,40 m	ein Sarg
(für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	
– Erdkinderreihengrab 1,80 m x 1,00 m	ein Sarg
(für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	
– Urnenreihengrab 1,40 m x 1,10 m	eine Urne
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 16

Wahlgräber

- (1) Das Urnenwahlgrab sowie das Erdwahlgrab werden vorrangig der Reihe nach vergeben. Bei der Lage des Familienwahlgrabes wie auch des Urnen- oder Erdwahlgrabes werden nach Möglichkeit die Wünsche der Nutzungsberechtigten berücksichtigt.
- (2) Das Nutzungsrecht für Wahlgräber wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Das Nutzungsrecht eines Wahlgrabes kann nach Ablauf mehrmals für mindestens fünf Jahre wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über den Erwerb und Nacherwerb wird eine Nutzungsurkunde ausgestellt.
Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit nacherworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit des Letztbestatteten notwendig ist.
- (3) Die Wahlgräber werden unterschieden in:

<i>Größe der Grabstellen einschließl. der Nebenwege</i>	<i>Belegungsmöglichkeiten (Anzahl der Stellen)</i>
– Erdwahlgrab 2,80 m x 1,40 m	ein Sarg, zwei Urnen
– Urnenwahlgrab 1,80 m x 1,80 m	vier Urnen
– Familienwahlgrab bis 16 m ²	zwei Särge, vier Urnen

§ 17

Gemeinschaftsanlagen

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen sind besondere Grabstätten, in der eine Vielzahl von Urnenbeisetzungen oder Erdbestattungen für die Dauer von je 25 Jahren vorgenommen werden können.
- (2) In den Gemeinschaftsanlagen werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher werden die Anlagen von der Gemeinde Rabenstein/Fläming unterhalten. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Gemeinschaftsanlagen werden wie folgt angeboten:
 - Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)
 - Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namenstafel)
- (4) In den Gemeinschaftsanlagen mit Kennzeichnung sind das Anfertigen und das ebenerdig Verlegen der Namenstafel vom Antragsteller der Bestattung selbst und auf eigene Kosten beim Steinmetz in Auftrag zu geben. Vor der Verlegung ist die Platzierung der Tafel mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.
- (5) Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Bepflanzungen sind nicht erlaubt.
- (6) Das Abräumen bzw. Beseitigen der Namenstafeln in den Gemeinschaftsanlagen erfolgt frühestens nach Ablauf von 25 Jahren durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18

Nutzungsrechte

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu nutzen. Über die Verleihung der Nutzungsrechte wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten auf eine andere Person übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung der betreffenden Person und die der Friedhofsverwaltung vorliegen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf seinen Namen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

umschreiben zu lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

- (4) Anschriftenänderungen hat jeder Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, erlischt es durch Zeitablauf.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf das Nutzungsrecht verzichtet und die Grabstätte zurückgegeben werden. Dies ist schriftlich zu erklären. Bei einer Rückgabe der Grabstelle ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (7) Vorzeitig eingeebnete Grabstätten dürfen erst nach Ablauf von 25 Jahren nach der letzten Beisetzung von der Friedhofsverwaltung zur Wiederbelegung freigegeben werden.
- (8) Der zuletzt Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte geräumt an die Gemeinde Rabenstein/Fläming zurückzugeben. Sind die Grabmale einschließlich Fundament, die Umrandung und Bepflanzung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Rabenstein/Fläming. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen.

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Art und Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Auf allen Reihen- oder Wahlgräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- (3) Vorhandene Grabstätten, die statt Gedenksteinen eine Mauer mit Gedenktafeln haben, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Die um die Grabstätten vorhandenen Einfriedungen, wie z. B. Hecken und Zäune sind nach Möglichkeit beizubehalten.
- (4) Reihen- und Erdwahlgräber können erst im Falle des Bedarfs erworben und angelegt werden. So wird vermieden, dass durch Vorratskauf von Grabstätten Lücken in der Anlage entstehen.

§ 20

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet und gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und eigenständig zu entsorgen. Es ist untersagt, Abfall jedweder Art auf dem Friedhof zu hinterlassen.
- (2) Die Grabbeete dürfen nicht über 0,40 m hoch sein. Die Form der Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung, Bepflanzung und Instandsetzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Für eventuelle Erdabsenkungen nach der Beisetzung übernimmt die Gemeinde Rabenstein/Fläming keine Haftung.
- (6) Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen obliegt der Stadt Niemeck. Blumen oder anderer Grabschmuck dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Gedenkplatz niedergelegt werden.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der

Gemeinde Rabenstein/Fläming. Beeinträchtigungen die von diesen Anlagen ausgehen können (z.B. Laub, Blattläuse, Wurzeln u.a.) sind entschädigungslos hinzunehmen.

- (8) Nicht erlaubt ist:
 - a) die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen, andere Einfassungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung;
 - b) Zusatzbeete an den Grabhügeln anzulegen;
 - c) Gefäße aufzustellen, die der Würde des Friedhofes widersprechen

§ 21

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten sollte eine Beeinträchtigung anderer Gräber, öffentlicher Anlagen und Wege von vornherein ausschließen.
- (2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die eine Wuchshöhe von 1,00 m überschreiten.
- (3) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, absterbender oder verkehrsbehindernder Pflanzen und Gehölze kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von beauftragten Personen der Friedhofsverwaltung ausgeführt.
- (4) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist die Bepflanzung vollständig zu entfernen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 22

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen und diese Ordnungswidrigkeit entsprechend § 32 dieser Satzung ahnden.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 23

Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für andere bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale. Sie können in der Form unterschiedlich sein. Freistehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,50 m mit Sockel sein.
- (3) Auf den belegten Grabstellen der Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen mit Kennzeichnung sind Namenstafeln in der Größe von 40 x 30 x 10 cm (L x B x T) ebenerdig zu verlegen.

§ 24

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungs-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

pflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
 - Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstige Zeichen sowie über die Fundamentierung;
 - Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfs notwendig sind.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, wird es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Nur zugelassene Gewerbetreibende dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen anliefern und aufstellen.

§ 26

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft in regelmäßigen Abständen die Standsicherheit der Grabmale. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Die Instandsetzung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen muss durch einen anerkannten Fachmann ausgeführt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Veränderung, Umtausch und Entfernung

- (1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale und die baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Rabenstein/Fläming. Wird die Beräumung der Grabstätte dann durch die Friedhofsverwaltung beauftragt, hat der jeweilige Nut-

zungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Eine Aufbewahrungspflicht und ein Entschädigungsanspruch für entferntes Grabzubehör bestehen nicht. Ansprüche auf Verlängerung des Nutzungsrechtes sind mit Beräumung der Grabstätte erloschen.
- (4) Die Räumspflicht erstreckt sich auf das Entfernen des Grabmals bzw. der Gedenktafel einschließlich des Fundaments, der Umrandung/Einfassung/Abdeckung, der Bäume, Ziergehölze und -sträucher sowie der sonstigen Bepflanzung. Weiterhin ist die gesamte Grabstätte ebenerdig mit Mutterboden aufzufüllen und Gras anzusäen. Sämtliches Grabzubehör ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beräumung wird vom Nutzungsberechtigten durchgeführt bzw. beauftragt. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 28

Trauerhallen und Trauerfeiern

- (1) Die kommunalen Trauerhallen sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten. Trauerfeiern können auch am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung der Trauerhalle erfolgt durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten auf Antrag. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Werden Nutzungsvormerkungen nicht in Anspruch genommen, ist die Friedhofsverwaltung umgehend zu informieren.
- (6) Für die Reinigung und Ausgestaltung der kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen Buchholz b. Niemeck, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben und Rädigke sind die Bestattungspflichtigen selbst und auf eigene Kosten zuständig.

§ 29

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, der kommunalen Trauerhallen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) Gebühren zu entrichten.

§ 30

Übergangsregelung für bestehende Nutzungsrechte

- (1) Für die Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits belegt waren, richten sich die Ruhezeit und die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.
Auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist jedoch ein vorzeitiges Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit nach dieser Satzung möglich.
- (2) Der Wieder- oder Nacherwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

§ 31

Haftung

- (1) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Der Gemeinde Rabenstein/Fläming obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Auf dem Gelände des Friedhofs wird kein Winterdienst durchgeführt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

- (3) Das Betreten des Friedhofs bei Schnee- und Eisglätte geschieht auf eigene Gefahr.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, können Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,- bis 1000,- Euro geahndet werden.

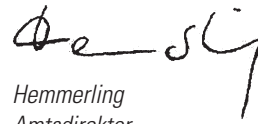
§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Niemeck, den 26.10.2017



Hemmerling
Amtsdirektor

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Gemäß des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- Bbg-BestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16] sowie § 29 der Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 25.10.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 7 Satz 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming werden Gebühren nur für eine Bestattung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
- wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen;
 - wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat;
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe bzw. der Trauerhallen oder der Beanspruchung von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Für beantragte sonstige Leistungen gilt die Frist nach Satz 1 entsprechend.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

**§ 4
Gebührenverzeichnis**

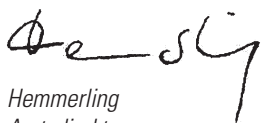
1.	Grabgebühren/ Nutzungsgebühren	Belegungsmöglichkeiten (Stellen)	Nutzungsgebühr für 25 Jahre	Gebühr für Nacherwerb pro Jahr
Reihengräber				
1.1	Erdreihengrab (für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	520,00 €	
1.2	Erdkinderreihengrab (für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr)	1 Sarg	250,00 €	
1.3	Urnenreihengrab	1 Urne	220,00 €	
Wahlgräber				
1.4	Erdwahlgrab	1 Sarg, 2 Urnen	560,00 €	22,40 €
1.5	Urnenwahlgrab	4 Urnen	470,00 €	18,80 €
1.6	Familienwahlgrab	2 Säрге, 4 Urnen	1.800,00 €	72,00 €
Gemeinschaftsanlagen				
1.7	Gemeinschaftsanlage für Erdbestattung mit Namenstafel	1 Sarg	550,00 €	
1.8	Gemeinschaftsanlage für Urnenbestattung mit Namenstafel	1 Urne	250,00 €	
2.				
	Nutzungsgebühren für die kommunalen Trauerhallen			Gebühr je Trauerfeier
2.1	Buchholz b. Niemegk, Garrey, Groß Marzehns, Klein Marzehns, Raben, Rädigke			50,00 €

**§ 5
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2009 außer Kraft.

Niemegk, den 26.10.2017



Hemmerling
Amtdirektor

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –